



Sicherheitsmerkblatt

für werksfremde Personen zum Betreten / Befahren des Betriebsgeländes der Beton- und Fertigteilgesellschaft mbH Lauchhammer

Mit diesem Merkblatt wird auf wichtige allgemeine Verhaltensanforderungen in der B+F Beton- und Fertigteilgesellschaft mbH Lauchhammer hingewiesen. Die Verhaltensanforderungen sind zusammen mit den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft BR RCI und den Arbeitsschutzgesetzen zu beachten und einzuhalten.

Werksgelände

Das Werksgelände der B+F Beton- und Fertigteilgesellschaft mbH Lauchhammer ist durch Zaunanlagen, Einfahrten und Beschilderungen gekennzeichnet.

Das Betreten bzw. Befahren des unmittelbaren Werksgeländes, mit Ausnahme der Parkplätze am Verwaltungsgebäude, erfolgt nur nach Anmeldung bei verantwortlichen Mitarbeitern des Unternehmens über den festgelegten Anfahrtsweg.

Das Befahren des unmittelbaren Werksgeländes mit Privat-Fahrzeugen, mit Ausnahme der Parkplätze am Verwaltungsgebäude, ist nur nach Genehmigung durch die Geschäftsführung zulässig. Für den Werksverkehr gilt die STVO sowie für den Betrieb und den technischen Zustand der Fahrzeuge die STVZO.

Die **Höchstgeschwindigkeit** im Werk beträgt **15 km/h**.

Rückwärtsfahren ist ohne Gefährdungen von Personen und Einrichtungen zu gewährleisten, ggf. immer mit Einweiser.

Werksfremde Personen sind nicht berechtigt, eigenmächtig technische Einrichtungen und Anlagen im Werk zu bedienen. Das gilt insbesondere für Krananlagen, Fahrzeuge und elektrische Anlagen.

Material, Erzeugnisse und Ausrüstungen dürfen nicht aus dem Betrieb entfernt werden.

Es besteht grundsätzliches Alkoholverbot.

Persönliche Schutzausrüstung

Beim Betreten des Betriebsgeländes zur Ausführung der beauftragten Tätigkeiten sind die erforderlichen PSA zu verwenden. Das gilt insbesondere für das Tragen der **S3-Sicherheitsschuhe**, den **Schutzhelm** und die **Warnweste**. Zusätzlich sind entsprechend der möglichen Gefährdungen, der Augen-, Lärm- und Handschutz zu nutzen.



Erste Hilfe

Erste-Hilfe-Kästen befinden sich im Eingangsgebäude (Pfortner), im Magazin und in allen Fertigungsbereichen sowie der Verwaltung an den gekennzeichneten Stellen. Erforderlicher Rettungsdienst ist über den Notruf 112 zu verständigen. Das Werk verfügt über ausgebildete Ersthelfer. Defibrilatoren befinden sich im Verwaltungsgebäude 1. Stock Flur und in der Produktionshalle 3.

Alarm- und Meldeordnung

Die Alarm- und Meldeordnung ist an allen zentralen Stellen ausgehängt mit Benennung der verantwortlichen Personen und der erforderlichen Rufnummern. Nach einer Alarmauslösung hat sich jede Person sofort zur gekennzeichneten **Sammelstelle** zu begeben, die sich unmittelbar vor dem Betriebsgelände auf der Parkfläche befindet. Unfälle, Brandereignisse und sonstige Betriebsstörungen sind sofort den verantwortlichen Personen des Betriebes zu melden.

Flucht- und Rettungswege

Flucht-, Rettungswege, Notausgänge, Werksstraßen und sonstige Zugänge dürfen nicht zugestellt oder für eine Benutzung eingeschränkt werden.

Brandschutz

Das Rauchverbot sowie der Umgang mit Feuer sind in exponierten Betriebsbereichen wie der Schreinerei, im Magazin, Sozialeinrichtungen, Bürobereichen sowie beim Umgang mit leichtentzündlichen Materialien strikt zu beachten. Für die Ausführung von Schweiß-, Schneid- und ähnlichen thermischen Verfahren ist eine betreffende Arbeitserlaubnis (Schweißschein) erforderlich. Für eine Erstbekämpfung von Bränden stehen in allen Betriebsbereichen Feuerlöscher zur Verfügung.

Alarmierung: Notruf 112

Umweltschutz

Materialien, Reststoffe und insbesondere umweltgefährdende Stoffe sind durch den betreffenden Benutzer umweltverträglich zu lagern und in zugelassenen Entsorgungseinrichtungen zu entsorgen.

Die Lagerung und Verwendung von Gefahrstoffen ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Die stoffspezifischen Eigenschaften sind gemäß der Hinweise auf der Verpackung und des Sicherheitsdatenblattes zu beachten.

Es ist sicherzustellen, dass keine umweltgefährdenden Stoffe in den Boden oder das Grundwasser gelangen können.

Bei eingetretenen Umweltbelastungen sind sofort die verantwortlichen Personen des Werkes zu informieren, um erforderliche Schutzmaßnahmen zu veranlassen.

Unterweisung

Vor dem Betreten bzw. Befahren des Werksgeländes ist eine **Erstunterweisung** (FB Unterweisung Nachunternehmer/Werksfremde) durch den Leiter Arbeitsvorbereitung / Betriebsorganisation bzw. einen beauftragten verantwortlichen Mitarbeiter erforderlich. Die aktenkundige Unterweisung werksfremder Mitarbeiter zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit, des Gesundheits-, Brand und Umweltschutzes erfolgt vor Beginn der Ausführung beauftragter Leistungen unter Beachtung der spezifischen betrieblichen Bedingungen.

Den Anweisungen der verantwortlichen Mitarbeiter des Werkes ist Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften können neben den gesetzlichen Maßnahmen zum Verweis aus dem Betriebsgelände bzw. zum Verbot des Betretens des Werksgeländes führen. Daraus resultierende Schadensersatzansprüche werden geprüft und geltend gemacht.

Geschäftsführung

22.05.2018